

Checkliste Gestaltung von Verträgen

Für verschiedene Beschäftigungsverhältnisse, Live-Auftritte, Kooperationen und Projekte gibt es unterschiedliche Vertragsarten. Das Thema Vertragsverhandlungen ist für viele Künstler*innen, Kreative und Kulturschaffende ein Graus. Doch es lohnt sich, die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner*innen schon während der Vertragsanbahnung zu formulieren und schriftlich festzuhalten.

Die Checkliste bietet Hinweise für Vertragsverhandlungen und für die freie Gestaltung wichtiger Klauseln für Verträge im internationalen Kulturbereich, bspw. Künstler-, Gastspiel-, Engagement-, Konzert-, Dienstleistungs-, Koproduktionsvertrag etc. Grundsätzlich gilt in Deutschland eine generelle Vertragsfreiheit, d.h. dass jede*r frei gestaltete Verträge abschließen kann und darf.

Die Checkliste ist dabei weder vollständig, noch ersetzt sie eine Rechtsberatung. Sie dient der Orientierung.

Hinweise zu Klauseln, die Bestandteil eines Vertrages sein sollten

Vertragsgegenstand

- Präzise Beschreibung des abzuliefernden Werkes bzw. der Leistung oder des Programms. Um welche Veranstaltung geht es?
- Was ist der (Fertigstellungs-)Zeitraum? Wann sind die Proben? Wann ist der Auftritt? Wie lange dauert der Auftritt? Wann muss die*der Künstler*in zum Auftritt erscheinen?

Vertragspartner

- Wie ist die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien einschließlich Adressen und, bei juristischen Personen, Rechtsformen und Vertretungsverhältnisse?
- Ist die*der Künstler*in selbst, eine Agentur oder Gastspielunternehmen Vertragspartner?
Wer genau ist mein*e Ansprechpartner*in?
- Booking- oder Management-Agenturen treten als Stellvertreter des*der Künstler*in auf. Hat diese die Vollmacht, vertragliche Absprachen zu treffen?

Preis/ Gage/ Honorar

Es ist wichtig, die Vergütung und sonstige Zahlungsmodalitäten zu präzisieren:

- Was ist die vereinbarte Höhe des Preises bzw. der Gage oder des Honorars?
- In welcher Währung wird die Zahlung vereinbart: Euro, Dollar (Amerikanischer, Kanadischer, Australischer Dollar), Rupie etc.?

Einige Währungen haben Exportbeschränkungen!

- Zu welchem Wechselkurs wird abgerechnet?

Angesichts der wirtschaftlichen Schwankungen (z.B. Brexit) kann es ratsam sein, den Wechselkurs vertraglich festzulegen, z.B. Kurs zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ([Oanda Währungsrechner](#)).

- Welche Art der Zahlung wird vereinbart?

In vielen Ländern gibt es Beschränkungen für Barzahlungen. Auslandsschecks können mit hohen Gebühren verbunden sein oder werden von manchen Banken nicht akzeptiert. Eine Überweisung (Bank, WesternUnion etc.) oder per Online-Bezahldienst wie PayPal, Giropay, Wirecard etc. ist in der Regel die sicherste Zahlungsform. Die Gebühren und Überweisungsdauer variieren je nach Bank oder

Bezahldienst, Währung und Betrag.

Es ist üblich, sich eine Kopie des Überweisungsbelegs am Auftrittstag bzw. am vereinbarten Zahlungstag zuschicken zu lassen.

Die vereinbarte Zahlung kann netto sein, d.h. frei von allen steuerlichen Abzügen. Diese Vereinbarung hilft zu vermeiden, dass am Ende vom Preis für eine Dienstleistung, von der Gage oder dem Honorar Abzüge für lokale Steuern abgehalten werden. Siehe dazu auch die detaillierten Informationen unter [Einkommensteuer](#).

Dieser Netto-Betrag darf nicht verwechselt werden mit der Netto-Auszahlung aus einem Arbeitsvertrag, bei dem die Sozialversicherungsabgaben abgehalten werden.

Visa

- Wer kümmert sich um die Formalitäten wie Einladung, Visaantrag etc.?
- Wer übernimmt die Visagebühren, die Zusatzgebühren des Visa Service Center der diplomatischen Vertretung, die Reisekosten für die*den Antragsteller*in zur Botschaft bzw. zum Konsulat?

Die Antragstellung kann ggf. eine bzw. mehrfache Reisen in ein anderes Land zur Vorsprache erfordern, weil es im Wohnsitzland keine zuständige diplomatische Vertretung gibt. Dies kann mit erheblichen Kosten verbunden sein, besonders wenn es sich um größere Ensembles handelt.

- Wer übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag (z.B. Stornierungskosten Flüge, Visakosten) im Fall, dass die*der Künstler*in das Visum nicht erhält?

Informationen zu den Themen Visum und Aufenthalt finden sich bei touring artists [hier](#).

Reise und Transport von Instrumenten und Equipment

- Wer reist?

*Es ist ratsam den genauen Namen der*s Künstler*in gemäß Schreibweise im Pass in den Vertrag aufzunehmen, insbesondere wenn er/ sie unter Pseudonym oder Künstlernamen auftritt. Dies ist besonders wichtig bei der Buchung von Flugtickets oder Bahntickets (in bestimmten Ländern), da bei fehlender Übereinstimmung es so gut wie sicher ist, dass die Fluggesellschaft oder das Transportunternehmen auf Grund von Sicherheitsbestimmungen das Boarding verweigern wird.*

- Von wo und wohin wird wann gereist?

*Eine nachträgliche Änderung der Reiseroute der*s Künstler*in kann mit hohen Kosten verbunden sein (teurere Tarife, Umbuchungskosten bzw. Verfall von nicht änderbaren oder stornierbaren Tickets).*

- Es ist ratsam vertraglich zu vereinbaren, mit welchen Instrumenten und technischem Material die*der Künstler*in reist und wer die Kosten für den Transport und ggf. Zollgebühren übernimmt (s. dazu auch die Informationen zu [Transport und Zoll](#) auf dieser Seite).

Unterbringung

Es ist zu empfehlen, eine Vereinbarung über die Unterbringung zu treffen (Liste mit Anzahl und Art der Zimmer wie EZ/ DZ/ Twin/ Triple etc., mit oder ohne Frühstück, Hotelkategorie) und darüber, wie die Zahlung erfolgt.

*Viele Hotels akzeptieren keine Kostenübernahme durch den Veranstalter, sondern nur Vorabzahlung oder Zahlung bei Check-In. Hier kann es u.U. zu unangenehmen Überraschungen für die Künstler*innen kommen, wenn die Zahlung noch aussteht und der Kostenträger nicht erreichbar ist, z.B. bei einer späten Anreise in der Nacht.*

Catering

- Sind die Kosten für Verpflegung und Getränke in der Gage enthalten?
- Stellt der Veranstalter das Catering zur Verfügung?

Es ist angeraten, genaue Absprachen zu treffen, auch bspw. über Ernährungseinschränkungen (vegetarisch, vegan, kosher, Unverträglichkeiten etc.).

Technikplan

- Der Technikplan sollte Bestandteil der Vereinbarungen sein und als Anlage des Vertrags dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Er sollte in einer dem Veranstalter verständlichen Sprache gefasst und so genau wie möglich sein. Dabei sollten die technischen Normen im Auftrittsland berücksichtigt werden (Elektrizität, Lärmschutz etc.) und ggf. alternative Materialangaben gemacht werden.
- Es sollte die vom Veranstalter bereitzustellende erforderliche Backline aufgelistet werden.
*Die Mietkosten für nach Vertragsschluss oder vor Ort zusätzlich angefordertes Material und Backline können der*m Künstler*in in Rechnung gestellt werden. Es gibt einige Länder in denen Material und Backline nicht oder nur mit großem Aufwand gemietet werden kann.*

Vertragssprache

Es gibt keine grundsätzliche gesetzliche Regelung zur Vertragssprache. Dennoch sollte im Sinne der Verständlichkeit ein Vertrag für den internationalen Gebrauch in Englisch abgefasst sein. Man kann auch zusätzlich eine Übersetzung in die jeweiligen Sprachen der Vertragspartner vorsehen. Dabei sollte man sich jedoch möglichst auf eine rechtlich verbindliche Sprachversion einigen, da schlechte oder unverständliche Übersetzungen mit Risiko verbunden sein können.

Versicherung und Rückführung in das Heimatland

Im Vertrag sollte sichergestellt werden, dass jeder Vertragspartner über gültige Versicherungen verfügt, insbesondere zur Rückführung in das Heimatland im Notfall. Es sollte ggf. die entsprechende Police als Anlage an den Vertrag angehängt werden.

Sozialversicherungspflicht

Da zur Sozialgesetzgebung weitgehend nationale Rechtsvorschriften gelten, sollte ein entsprechender Hinweis in den Vertrag aufgenommen werden. Zu Fragen der Sozialversicherung siehe auch die Informationen unter [Sozialversicherung](#) auf dieser Seite.

Arbeiterlaubnis

Für Länder, in denen die*der Künstler*in eine Arbeiterlaubnis benötigt, sollten entsprechende Regelungen vereinbart werden:

- Wer beantragt die Arbeiterlaubnis?
- Wer übernimmt die Kosten für die Arbeiterlaubnis?
- Wer übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag (Stornierungskosten Flüge, Visakosten, Kosten Arbeiterlaubnis) in dem Fall, dass die*der Künstler*in die Arbeiterlaubnis nicht erhält?

Urheberrecht

Diese Kosten sind grundsätzlich vom Veranstalter zu tragen.

Die Autoren- und Verwertungsgesellschaft in Deutschland ([GEMA](#), [VG Bild-Kunst](#), [GVL](#) etc.) haben mit vielen Autoren- und Verwertungsgesellschaften weltweit Abkommen geschlossen, die das Inkasso und die Verrechnung für ihre Mitglieder – auch von Tantiemen aus dem Ausland – regeln. Es gibt jedoch Länder außerhalb der EU, die keine Kooperationsabkommen mit den deutschen Autoren- und Verwertungsgesellschaften geschlossen haben. Informationen zur Arbeit der Verwertungsgesellschaften finden sich bei touring artists [hier](#).